

Strafschadenersatz im internationalen Rechtsverkehr – eine vergleichende Untersuchung der Behandlung ausländischer punitive damages in Deutschland und Frankreich

Marc Lendermann

Zusammenfassung

Die Arbeit untersucht unter Anwendung rechtsvergleichender Methodik, wie ausländischer Strafschadenersatz im internationalen Rechtsverkehr durch deutsche und französische Gerichte behandelt wird. Ausgangspunkt und Kern der Untersuchung ist die Frage, unter welchen Umständen ausländische Urteile, die zu Strafschadenersatz, sogenannten *punitive damages*, verurteilen, in Deutschland und Frankreich anerkannt und vollstreckt werden können. Während sowohl das deutsche als auch das französische Recht bislang vom Ausgleichsprinzip ausgehen, demzufolge das Schadensersatzrecht lediglich der Kompensation erlittener Schäden dienen sollen, und nicht der Bestrafung desjenigen, der eine Pflichtverletzung begeht, unterscheidet sich die Rechtsprechung beider Länder bezüglich der Frage, ob ausländische Urteile, die zu Schadensersatz auch zu Zwecken der Bestrafung aussprechen anerkannt werden können. Während der Bundesgerichtshof 1992 entschied, dass solche Urteile gegen den deutschen *ordre public* verstoßen und daher nicht anerkennungsfähig sind, nahm der französische Oberste Gerichtshof in Straf- und Zivilurteilen eine ganz andere Position ein. Demnach verstoßen ausländische Urteile über *punitive damages* grundsätzlich nicht gegen den französischen *ordre public*, es sei denn, ihre Höhe sei unverhältnismäßig hoch.

Ausgehend von dieser divergierenden Rechtsprechung beider Länder untersucht die Dissertation mögliche Gründe für die diametral gegenüberstehenden Positionen der obersten Gerichte. Dazu wird im ersten Teil der Arbeit zunächst auf die materiellrechtliche Lage in beiden Rechtsordnungen eingegangen. Dabei zeigt sie auf, dass eine unterschiedliche Auslegung des *ordre public* in Bezug auf Strafschadenersatz nicht mit Unterschieden im jeweiligen nationalen Haftungsrecht begründet werden kann. Untersucht wird auch die Frage, ob sich Unternehmen zu Strafschadenersatz wegen im Ausland belegener Risiken versichern können.

Im zweiten Teil, der den eigentlichen Hauptteil der Arbeit bildet, wird die Frage untersucht, wie deutsche und französische Gerichte mit ausländischem Strafschadenersatz umgehen. Die Fragestellung wird sowohl kollisionsrechtlich als auch zivilverfahrensrechtlich beleuchtet. Sie geht insbesondere auf die Frage ein, nach welchen Kriterien die Verhältnismäßigkeit der Höhe von Strafschadenersatz beurteilt werden kann und entwickelt diesbezüglich einen eigenen Ansatz.

Im Ergebnis plädiert die Arbeit für eine Konvergenz bei der Behandlung ausländischen Strafschadenersatzes. Deutsche Gerichte sollten so wie in Frankreich ausländische Entscheidungen über Strafschadenersatz grundsätzlich als vollstreckungsfähig erachten. Französische Gerichte hingegen sollten sich an den in Deutschland getroffenen kollisions- und rechtshilferechtlichen Lösungen orientieren.